



Samstag den 28. Februar 1801.

Wien vom 7. Februar.

Am 5ten dieses hat das sämmtliche Personale der Kriegskanzlei bei dem Erzherzog Karl die Glückwünsche zur erlangten Präsidentenstelle abgelegt, und sich zu künftigen Gnaden empfohlen. Die Antwort des Erzherzogs war in kurzem diese: „Ich rechne es mir zum Vergnügen, der Chef einer so wichtigen Stelle zu seyn, hoffe, daß unser gemeinschaftlicher Eifer zur Zufriedenheit des Monarchen und zum Nutzen des Staats gereiche, und wünsche, daß der bisherige Geschäftsgang mehr einfach geführt und abgekürzt werden möchte.“

London vom 3. Februar.

(Die Fortsetzung.)

Mylords und Edle!

Ich habe das Vertrauen, daß Ihre Berathschlagungen stets darauf gerichtet seyn werden, die Vortheile der glücklichen Union, welche unter den Segnungen der Vorsehung jetzt zu Stande gebracht ist, zu erhöhen, und die Wohlfahrt aller Theile meines Gebiets aufs äußerste zu befördern. Sie werden, wie ich nicht zweifle, die Untersuchungen wieder erneuern, welche in der letzten Sitzung des Parlaments angestellt worden, um die besten Mittel zur Erleichterung meiner unter dem Druck des gegenwärtigen hohen Preises der Lebensmittel befindlichen Unter-

thas

thanen aufzufinden und der Rückkehr ähnlicher Beschwerden vorzubeugen, so weit dies durch menschliche Wacht geschehen kann. Bei diesen Bemühungen, so wie bei jeder Maßregel, welche das große Ziel aller meiner Wünsche, nämlich die Glückseligkeit meines Volks, befördern kann, dürfen Sie zuversichtlich auf meinen herzlichsten Beistand rechnen.

Sie können sich darauf verlassen, daß ich die erste Gelegenheit benutze werde, welche zu einer solchen Beilegung des gegenwärtigen Streits Aussicht giebt, die mit unserer Sicherheit und Ehre und mit der Erhaltung der wesentlichen Marinerrechte vereinbar ist, von welchen unsere Macht zur See beständig abhängen muß.

Es wird mir die aufrichtigste und innigste Zufriedenheit gewähren, wenn ich durch die Disposition unserer Feinde in Stand gesetzt werde, den Unterthanen des vereinigten Königreichs die Segnungen des Friedens wieder zu geben, und dadurch die großen Vortheile zu befestigen und zu vermehren, welche unserer inneren Zustand uns giebt, und die unter allen Beschwerden des Kriegs zur Erweiterung unsers Ackerbaues, unserer Manufakturen, Handels und Landeseinkünfte so sehr beigetragen haben.

Nachdem der König die Rede gehalten hatte, machte im Oberhause der Herzog von Montrose zu der gewöhnlichen Dankadresse den Antrag. „Ich freue mich, sagte er, zu der

Union Glück wünschen zu können, welche, wenn auch die Vortheile mehr auf Seiten Irlands sind, doch jedes britische Herz mit Freude erfüllen muß; denn die Union ist nicht bloß in der Spekulation ein Gutes. Die Erfahrung über Schottland hat deren Vortheile ins Licht gesetzt. Man fürchtete dort einst von dem Übergewicht des mächtigeren Nachbarn, aber das liberale Betragen Englands hat diese Besorgnisse vernichtet. Meine Vorfahren unterstützten die Schottische Union und Segen folgte derselben nach. So wird die Union mit Irland auch sich zeigen. Die Aussicht für das Innere ist also glücklich. In Betracht der auswärtigen Verhältnisse Großbritanniens ist sie trübe, doch nicht verzweifelt. Großbritannien hat in sich selbst große Kräfte und die Gerechtigkeit der Sache vermehrt deren Stärke. Daß Frankreich den Frieden wünsche, kann ich nicht glauben. Das ganze Betragen des ersten Konsuls, die Art seiner Gesandtschaft, die Anträge selbst, der Gang der Negoziationen zeugt dagegen. Ich freue mich deswegen über das feste und freimüthige Betragen der Minister, und hoffe, daß die Advokaten Frankreichs, welche von den friedlichen Gesinnungen des ersten Konsuls reden, keine Proselyten machen werden. Die Macht Frankreichs ist größer als jemals. Der Vortheil Europas fordert jetzt vorzüglich eine Vereinigung gegen dasselbe; aber dessen Mächte sind feindselig gegen Großbritannien, und wollen die allgemeinen

Seerechte zerstören. Gewaltthätiger und auffallender als je, ist jetzt ihr Verfahren. 1780 schloß Dänemark und Schweden ein Bündniß zur Behauptung von nothwendigen Neutralitätsrechten; ihre Sprache war gemäßiger. Man kann fragen, warum ahndete England dies nicht? Es geschah aus Mangel an hinlänglicher Stärke; jetzt sind wir stark genug dazu. Das Betragen von einer andern Macht ist dem Vertrage von 1793 zuwider, wodurch festgesetzt ward, daß im Falle eines Bruchs zwischen den kontrahirenden Theilen das Eigenthum, die Schiffe und die Personen beider Länder heilig seyn und ihnen ein Jahr Zeit gelassen werden sollte, ihre Sachen in Ordnung zu bringen und das Land zu verlassen. Die beiden andern nordischen Mächte sind durch ein Bündniß mit Rußland zu angreifenden Theilen geworden, und ich stimme daher auf eine Dankadresse für die köntgl. Rede."

Der Graf Fitzwilliam stand auf. „Ich kann der Dankadresse nicht ohne Einschränkung beipflichten. Die mir immer mißfällige Union ist geschehen. Gott gebe, daß dasjenige eintrifft, was der edle Herzog verkündigt. Ich übergehe dies, aber ich wundre mich sehr über die Anforderungen der Minister um Unterstützung und Vertrauen ohne alle weitere Auseinandersetzung. Man sollte doch fragen, warum führen wir Krieg? Die alten Ursachen, Verwahrung gegen das Unheil des Revolutionungsgeistes, sind nicht mehr. Frankreich ist eine Monarchie unter

einer neuen Art von Regierer, und die Anarchie ist dort größtentheils verschwunden. Wollen wir die Macht Frankreichs unterdrücken? Wollen wir die Bourbonische Familie wieder einsetzen? Ich fürchte, mit unserer menschlichen Macht werden wir das nicht vermögen. Die Würfel liegen, und es bleibt uns nichts übrig, als nachzugeben. Man sollte ferner fragen, wie die ungeheure Macht, welche den Ministern anvertraut war, bis jetzt gebraucht worden? um so mehr darnach fragen, weil sie mit aller ihrer Macht und Hilfsmitteln und durch ihre Administration es so weit gebracht haben, daß alle wider uns sind. Der uns bevorstehende Krieg ist unser eigenes Werk in Betracht Dänemarks und Schwedens; wir haben ihn gesucht. Warum ist die Diskussion des streitigen Neutralitätsrechts nicht jetzt gleichfalls aufgeschoben, wie dies 1780 geschah? Entsprang vielleicht aus diesem Aufschub der Diskussion ein Uebel? Nein! Die Konföderazion erstarb, erwachte auch nicht bei dem Ausbruch eines neuen Kriegs. Unser Land litt dadurch nichts. Das gegenwärtige rasche Verfahren ist der höchste Grad der Unpolitik. Dadurch haben wir das Bündniß der nordischen Mächte noch enger zusammengezogen. Weil in Rußland unsere Schiffe mit Embargo belegt worden, legen wir Embargo auf die dänischen und schwedischen Schiffe. Ist dies gerecht? Man sollte doch nach den Gründen eines so raschen Betragens

der

der Minister fragen. — Ich kann die Minister daher nicht unterstützen, und billigen, welche so sich verhalten, und schlage deswegen zur Dankadresse folgende Zufüge vor: 1) daß das Haus Sr. Majestät allen Beistand versichere, den das Land zu geben vermag, wenn unbillige Forderungen der Feinde einen heilsamen ehrenvollen Frieden unmöglich machten; wenn von einer gewissen Macht keine Genugthuung gegeben würde; wenn über die Mißthelligkeiten mit den nordischen Mächten jede billige Beilegung unmöglich und der Krieg unvermeidlich sey; 2) daß das Haus auf die väterlichen Besinnungen des Königs hoffe, er werde alles anwenden, um die fortdauernde Verschwendung unserer übrigen Kräfte zu enden, und deswegen für eine weise Administration in der gegenwärtigen schwierigen Lage sorgen; 3) daß das Haus solche Untersuchungen über den Nationalzustand, die Führung des Kriegs und der auswärtigen Verhältnisse anstellen werde, welche dasselbe in Stand setzen können, Sr. Majestät mit dienlichen Rath an die Hand zu gehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten aus England.

Kürzlich fand ein merkwürdiges Wettrennen zu Molton Statt. Sprev, der berühmte weiße Jagdhund eines gewissen Herrn Plumers, und der berühmte Hasenbezer in ganz England, wurde mit Snowball, dem berühmten schwarzen Hunde des Majors Topham auf einen Hasen gelassen. Snowball überflügelte den Sprev, und tödtete

den Hasen vor einer Versammlung von mehreren tausend Menschen. Der Besizer des siegreichen Hundes erhielt nun von allen Seiten große Summen für die Jungen dieser Race geboten, und versprach daher feierlich, ihn nie mehr zu einem Wettrennen zu mißbrauchen, sondern bloß zur Erzielung seines Gleichen anzuwenden.

In Morlingham ist alle Jahre auf dem Thomastage eine feierliche Bults heze. Diese fand diesmal mit einem weit größern Zulauf Statt, als mehrere Jahre vorher. Das gemarterte Thier fiel, nachdem es einige Stunden aufs schrecklichste von den Bullenbeißern zerlegt worden war, athemlos auf dem Marktplatz nieder. Den Tag darauf lieferten mehrere Oppositionsblätter sehr stachlichte Auszüge aus einer Schrift gegen den Minister Windham, der im Unterhause behauptet hatte, daß man dies ächtbrittische Vergnügen dem Volke nicht nehmen müsse. Dagegen wird nun in Prosa und Versen dem Kriegsminister allerlei zum Ungehör gegeben.

Mit Beziehung auf den neulichen Faustkampf unweit London, wobei der Engländer Belcher den Irländer Gamble zu Boden schlug, erschien zu London eine Karrikatur unter dem Titel: „Das arme Irland giebt sich überwunden.“ Sie stellt den berühmten irischen Oppositionsredner Herrn Grattan und den Minister Pitt als Faustkämpfer dar, wobei ersterer mit zerschundenem Gesicht und blutiger Nase abziehen muß.

Lord Sommerville hatte portugiesische Schlächter nach London kommen lassen, um den englischen Schlächtern die in Portugall übliche Art Ochsen zu schlachten zu zeigen. Sie besteht darin, daß man dem Thier einen 6 Zoll langen Dolch in den Halswirbel zunächst hinter den Hörnern stößt, worauf es sogleich ohne alle Bewegung todt niedersinkt. Allein die englischen Schlächter wollen ihre gewöhnliche mühsame und gefährliche Schlachtweise nicht aufgeben.

Bei der dringenden Noth, die jetzt durch Theurung von allen Seiten einbricht, ist von dem Lieblingsthema des vorigen Jahrs, der Subskription zu einer Gedächtnißsäule auf die Seesiege der brittischen Flotten alles still.

Dem Vernehmen nach ist am 13. Februar zu Berlin von dem königlich-preussischen Staatsministerium dem englischen Gesandten, Lord Carysfort, eine neue Note übergeben worden, worin das Befremden des königlich-preussischen Hofes darüber zu erkennen gegeben wird, daß man in England die Verbindung der nordischen Mächte als eine feindselige Maaßregel habe betrachten können, da sie doch nur die Beschützung des neutralen Handels zum Zwecke habe. Es wird in der Note die Unparteilichkeit und Nothwendigkeit der Grundsätze dargestellt, welche die Basis der nordischen Konvention ausmachen. Zugleich wird darin der Mißbrauch der Seemacht und die Willkühr, die man sich erlaubt hat, berührt. Die Note schließt

mit der Erklärung, daß, da Preussen der nordischen Konvention beigetreten sey, es selbige durch alle stipulirte Mittel unterstützen würde. Man hoffe von der Billigkeit Sr. brittischen Majestät, daß Sie das auf die dänischen und schwedischen Schiffe gelegte Embargo wieder aufheben lassen würden; sollte dies aber nicht geschehen, so würden Sich Sr. preussische Majestät in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, sich der Mittel zu bedienen, welche die Vorsehung Ihnen verliehen hat, um Ihren Freunden und Allirten Gerechtigkeit zu verschaffen.

Auf seiner Reise durch England im Jahre 1799 fand der Lizenziat Remnich in dem Register eines Museums der ansehnlichen Manufakturstadt Leeds einen „deutschen Zahnstocher“ angegeben. Er ließ sich diese Merkwürdigkeit zeigen, und es war „ein Besensstiel.“ Welche Begriffe muß sich nicht erst der gemeine Mann in England von den Deutschen machen!

Der spanische Bergdirektor Sonnenschmidt aus Jena ist aus Mexiko zurückgekommen, wo er das Bergwesen verbessern sollte, seiner Versicherung nach aber wenig zu verbessern fand, weil der dort gewöhnliche Amalgamationsprozeß die bornische Methode noch übertreffe. Auch rühmt er die ausnehmend edle und liebreiche Aufnahme, die er ein Deutscher und Protestant bei den Mexikanern gefunden.

(Mit einer besondern Beilage.)

Intelligenzblatt zu No 17.

Advertisemente.

Nachricht

von der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungs-Hofkommission.

Der Konkursstermin zur Einreichung der Gesuche um eine Anstellung bei Regulirung des Krakauer Stadtmagistrats wird bis 1ten May d. J. festgesetzt:

Seine Majestät haben zu Folge Hofkanzleidekrets vom 15ten d. M. allergnädigst zu entschließen geruhet, daß der künftige Personalstand des Magistrats der Hauptstadt Krakau aus folgenden Individuen bestehen soll; nämlich

aus einem Bürgermeister mit	fl. rbn.	1500
— einem Vizebürgermeister		1200
— sechs Rätthen für jeden		800
— vier anderen, für jeden		700
— zwei Sekretärs, für jeden		600
— einem dritten mit		500
— zwei Rathsprotokollisten, für jeden mit		500
— einem Einreichungsprotokollisten mit		500
— einem Einreichungsprotokolladjunkten mit		400

aus einem Registratur- und Expeditivdirektor, welcher zugleich die Taxbemessungen zu besorgen hat, und darum sowohl mit einem Expeditiv- als Registraturadjunkten versehen wird, mit	fl. rbn.	600
— einem Expeditivadjunkten		500
— einem Registraturadjunkten		500
— zwei Registranten für jeden mit		400
— vier Kanzlisten der ersten Klasse, für jeden mit		350
— vier detto der zweiten Klasse, für jeden mit		300
— einem Pupillarrechnungsrevisor mit		500
— einem Grundbuchshändler		500
— einem Ingressisten mit		350
— einem Kassenschreiber mit		300
— einem Bauinspektor mit		400
— einem Rechnungsführer mit		400
— einem Banmeister mit		200
— zwei Aufsehern, für jeden mit		150
— einem Konfiskationsamtschreiber mit		250
— einem Waagschreiber mit		250
— einem Waagknecht mit		100
— einem Marktkommissär mit		300
— einem Stadtphysikus mit		400
— einem Stadtchirurgus, mit Besorgung der Todtenbeschau, mit		300
— einem chirurgischen Assistenten mit		200
— einer geprüften Hebammen mit		100
— fünf Gerichtsdienern, für jeden mit		200
— fünf anderen, für jeden mit		150

aus

aus einem Hausmeister mit freier Wohnung im Rathhause, und mit	150
— einem Stadttrompeter mit	200
— drei Grundrichtern, für jeden pr.	300

fl. rhu.

Hiernach haben sich alle Kompetenten ohne Ausnahme, welche was immer für eine von diesen Stellen zu erhalten wünschen, an die Landesstelle zu wenden, und ihre Gesuche bis 1ten Mai d. J. hierorts einzubringen; wobei man folgende Weisung zur Richtschnur festzusetzen befunden hat:

1tens daß jeder Wittwerber ohne Unterschied jene Stelle, die er eigentlich zu erlangen wünscht, bestimmt und deutlich anzugeben, und ausser den Zeugnissen über seine Kenntnisse, der deutsch- lateinisch- und polhnisch- oder statt der letzteren wenigstens einer damit verwandten slavischen Sprache, auch glaubwürdige Beweise seiner guten Moralität beizubringen habe.

2tens Jene Individuen, welche die Würde eines Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, oder Magistratsraths ansuchen, haben sich nicht nur über die vollendeten juridischen Studien auszuweisen, sondern sich auch einer Prüfung sowohl aus den politischen als juridischen Wissenschaften zu unterziehen: von welcher Prüfung jedoch nach dem Hofdekret vom 28ten April 1791 jene Individuen ausgenommen sind, welche das Wahlfähigkeitsdekret zu einer Rathesstelle, und gute Zeugnisse über ihr moralisches Betragen beibringen, und sich über ihre dermalige Verwendung als Beisitzer bei irgend einem

regulirten Magistrat der ersten Klasse ausweisen.

3tens Für die Erlangung der Würde eines Magistratsrath ist ohne Ausnahme zugleich die Weibung des Wahlfähigkeitsdekrets erforderlich, von welcher Verbindlichkeit nur jene losgezählt werden können, die sich über die vollendeten Berufsstudien, und über die bereits als Professor mit gutem Fortgang geleistete Verwendung mit Zeugnissen auszuweisen vermögen.

4tens Jeder Wittsteller hat seinen Tauf- und Zunamen, sein Vaterland, Geburts- und dermaligen Aufenthaltsort genau anzugeben, und

5tens anzuzeigen, was er gegenwärtig für eine Stelle begleite, wo er gedient habe, oder etwa wie lange ausser Dienst sich befinde, und womit er sich mittlerweile beschäftige.

6tens Die Sekretärs und Rathesprotokollisten haben sich über die erforderlichen Berufsstudien, und über die erworbenen praktischen Kenntnisse, wie die Rätze, auszuweisen.

7tens Die Kompetenten um die Stelle eines Registrators, Larators, Pupillarrechnungsführers, Bandirektors, u. s. w. haben über die in ihrem Fache sich erworbenen praktischen Kenntnisse, so wie die Kompetenten um eine Kanzlistenstelle über ihre Fertigkeit und gute Schriftzeugnissen beizubringen.

8tens Alle Zeugnisse, Dokumente, Dekrete u. s. w. sind den Wittschriften im Original, oder in authentischen Abschriften beizulegen.

9tens

stens Nach Verlauf der festgesetzten Konkursfrist wird auf kein Ansteltungsgefuch mehr Rücksicht genommen, sondern die zu spät eingereichten werden sogleich zurückgewiesen werden.

Krakau den 28ten Jänner 1801.
Johann Pinkas,
Sekretär.

A u n d m a c h u n g.

Seine Majestät haben mit Hofbefret vom 29ten Jänner d. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß zur Erleichterung jener Partheien, welche wegen der gegenwärtigen Zeitumstände, den Zuschuß auf ihre Kupferamtspapiere bisher nicht leisten konnten, der Termin zur Berichtigung des Zuschusses bis Ende Juli l. J. verlängert werde.

Krakau den 5ten Februar 1801.

N a c h r i c h t

von der k. k. westgalizischen bevollmächtigten Einrichtungshofkommission.

Da bei der k. k. westgalizischen Provinzial-Oberbaudirektion eine mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. rhn. verbundene Ingenieurstelle in Erledigung gekommen ist, so haben alle diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse und Moralität versehenen Gesuche längstens bis 15ten März bei der westgalizischen k. k. Landesstelle einzureichen.

Krakau den 12. Jänner 1801.

Vinzenz Anton Fess.

N a c h r i c h t

Es ist in dem Garten Nro. 117. neben der untern königlichen Mühle am Sand ein zwei- und allenfalls dreifüssiges Reisetalech, welches mit allem Nöthigen versehen, wenig gebraucht, und sehr leicht zu führen ist, täglich zu verkaufen. Kauflustige werden gebeten, sich bei dem dortigen Gärtner des Preises wegen zu melden.

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grogzergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Wallenstein, ein dramatisches Gedicht von Friedrich Schiller, 2 Theile, mit Kupf. gr. 8. Mannheim, 1800 2 fl.

Handbuch für Baunlustige und für Haus- und Grundstücksbesitzer über das sämtliche Bauwesen, mit vielen Kupf. 8. Leipzig 1800. 3 fl.

Giftschuß, biblische Erzählungen aus dem alten Testamente mit Anmerkungen und Sittenlehren für Kinder, 8. Wien, 1799. 45 kr.

Wenzels, neue Prüfung der Köpfe für Künste und Wissenschaften; oder Kennzeichen, nach welchen man mit Wahrscheinlichkeit erkennen kann, ob unsere Kinder zu Künsten und Wissenschaften überhaupt Anlage haben, und für welche daraus insbesondere sie von der Natur organisiert seyn oder nicht, 8. Wien, 1800: 30 fr.

Besondere Beilage zur Kraflauer Zeitung
Nro. 17.

Der unterm 9^{ten} dieß zu Lüneville bis zur allseitigen Ratifikation unterzeichnete Friedensschluß bestehet nach seinem wörtlichen Inhalte in folgenden Artikeln.

Se. Majestät der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der erste Konsul der französischen Republik, im Nahmen des französischen Volkes, von gleichem Verlangen befeelt, dem Unheile des Krieges ein Ende zu machen, haben beschlossen zur Abschließung eines definitiven Friedens- und Freundschaftsvertrags fürzuschreiten.

Se. obgedachte kaiserl. und königl. Majestät, welche nicht minder sehnlich wünschen, daß das deutsche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen möge; und in Erwägung, daß die gegenwärtige Lage der Dinge nicht so viele Zeit gestatte, als erfordert wird, um das Reich zu Rathe ziehen, und dessen Deputirte zu den Unterhandlungen beizieher zu können, anbei aber auf dasjenige Rücksicht nehmen, was auf dem vorigen Friedenskongresse zu Rastadt von

der Reichsdeputation bewilligt worden ist, haben nach dem Bespiele dessen, was unter ähnlichen Umständen schon statt gehabt hat, beschlossen, im Nahmen des deutschen Reichs, zu stipuliren.

In Folge dessen haben die kontrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. kaiserl. und königl. Majestät den Herrn Ludwig des heil. röm. Reichs Grafen v. Cobenzl, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des kön. St. Stephansordens, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Kammerer, und wirklichen geheimen Rath Sr. obgedachten kais. kön. Majestät, Ihren Konferenzminister, und Hof- und Staatsvizekanzler.

Und der erste Konsul der französischen Republik, im Nahmen des französischen Volkes, den Bürger Joseph Bonaparte, Staats-

Staatsrath, welche nach Aus-
wechslung ihrer Vollmachten,
folgende Artikel festgesetzt haben.

Artikel 1. Es soll in Zu-
kunft, und auf immer, zwischen
Sr. Majestät dem Kaiser, König
von Ungarn und Böhmen, wel-
che in Ihrem Rahmen sowohl,
als im Rahmen des deutschen
Reichs stipuliren, und der fran-
zösischen Republik, Friede,
Freundschaft, und gutes Ein-
verständnis herrschen, und Se-
obgedachte Majestät verbinden
Sich, dem gegenwärtigen Traktat
die Ratifikation des eben erwähn-
ten deutschen Reichs, in guter
und behdriger Form zu erwir-
ken.

Beide Theile werden sich mit der
größten Sorgfalt bemühen, eine
vollkommene Eintracht zu unter-
halten, und den Feindseligkeiten
aller Arten, zu Lande und zu
Wasser, aus was immer für ei-
ner Ursache, und unter was im-
mer für einem Vorwand, zuvor-
zukommen, und sie werden be-
dacht seyn, die glücklich herge-
stellte Einigkeit nicht wieder zu
stören. Man wird, weder mit-
tel- noch unmittelbar, Denjeni-
gen einige Hilfe oder Schutz lei-
sten, die dem einen oder dem an-
dern kontrahirenden Theile Nach-
theil zu bringen suchen könnten.

Art. 2. Die Abtretung der
vormaligen belgischen Provinzen
an die französische Republik, so
wie solche, durch den 3ten Arti-
kel des Traktats von Campo-For-

mio, stipulirt worden ist, wird
hiermit auf die förmlichste Art
erneuert, dergestalt, daß Se.
kais. und kön. Majestät, für Sich,
und Ihre Thronfolger, in Ih-
rem eigenen Rahmen sowohl, als
in jenem des deutschen Reichs,
auf alle Ihre Rechte und An-
sprüche auf obbesagte Provinzen
Verzicht thun, und daß die fran-
zösische Republik diese Provinzen,
samt allen davon abhängenden
Territorialgütern, auf immer,
mit voller Landeshoheit, und vol-
lem Eigenthumsrecht, besitzen
werde.

Nicht minder werden von Sr.
kais. und kön. Majestät, und
mit förmlicher Einwilligung des
Reichs, an die französische Re-
publik hiemit abgetreten:

1) Die Grafschaft Falkenstein
mit dem, was davon abhanget.

2) Das Frickthal, und alles,
was an dem linken Ufer des
Rheins, zwischen Surzach und
Basel, dem Hause Oesterreich
zugehört; und die französische
Republik behält sich vor, dieses
lestere der helvetischen Republik
abzutreten.

Art. 3. Auf eben diese Art,
und als Erneuerung und Bestät-
tigung des 6ten Artikels des Trak-
tats von Campo-Formio, wer-
den Se. Majestät der Kaiser und
König, mit vollkommener Lan-
deshoheit, und völligem Eigen-
thumsrechte, die hier unten be-
schriebenen Länder besitzen, nem-
lich: Istrien, Dalmazien, und

die

die davon abhängenden vormaligen venezianischen Inseln im adriatischen Meere; die Münzungen des Cattaro; die Stadt Venedig; die Lagunen, und die Länder, welche zwischen den Erbstaaten Sr. k. k. Majestät, dem adriatischen Meere, und der Etische, das ist: von dem Punkte, wo diese die Gränzen Tyrols verläßt, bis zu ihrem Ausflusse in das ebenerwähnte Meer, gelegen sind, wobei der Thalweg der Etische als die Gränzlinie anzusehen ist; und da durch diese Linie, die Städte Verona und Portoflegnago getheilt werden; so wird man, in der Mitte der Brücken dieser Städte, Zugbrücken errichten, welche die Absönderung bestimmen werden.

Art. 4. Der 18te Artikel des Traktats von Campo Formio wird ebenfalls dahin erneuert, daß Se. Majestät der Kaiser und König Sich verbinden, dem Herzoge von Modena, zu seiner Entschädigung für die Länder, die dieser Fürst und seine Erben in Italien besaßen, das Breisgau abzutreten, welches derselbe mit den nämlichen Bedingungen besizen wird, unter welchem Er das Modenesische besaß.

Art. 5. Man ist nebst dem über eingekommen, daß Se. königl. Hoheit der Großherzog von Toskana für Sich, Ihre Nachfolger, und Erbnehmer, auf das Großherzogthum Toskana, und der davon abhängenden Theile der

Insel Elbe, alle Rechte und Ansprüche, die von Ihren Rechten auf diese Staaten hergeleitet werden können, Verzicht leisten, welche Staaten von nun an, Se. königl. Hoheit der Infant Herzog von Parma, mit völliger Landeshoheit und vollem Eigenthumsrechte besizen werden. Der Großherzog von Toskana wird für seine Staaten in Italien, eine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Deutschland erhalten. Der Großherzog wird, nach eigenem Gutfinden, mit jenen Gütern und Eigenthum disponiren, welches Se. königl. Hoheit, als Partikulier, in Toskana besizen, und welches Sie, entweder durch persönliche Erwerbungen, oder durch Ererbung des persönlichen Eigenthums Wehl. Sr. Majestät des Kaisers Leopolds des II., Ihres Herrn Vaters, oder Wehl. Sr. Majestät des Kaisers Franz des I., Ihres Großvaters, an Sich gebracht haben. Auch ist verabredet worden, daß die Schuldforderungen, öffentliche Einrichtungen, und anderes Eigenthum des Großherzogthums, so wie auch die auf diesem Lande rechtmäßig haftenden Passivschulden an den neuen Großherzog übertragen werden sollen.

Art 6. Se. Majestät der Kaiser und König, willigen sowohl in Ihrem, als des deutschen Reichs Namen ein, daß die französische Republik in Zukunft mit

völ.

völliger Landeshoheit, und eigen-
thümlich, kleine Länder und Do-
mainen besitze, die an dem linken
Ufer des Rheins gelegen sind,
und die bisher einen Theil des
deutschen Reichs ausmachten;
vergestalt, daß in Gemäßheit
dessen, was bei dem Kongreß zu
Rastadt von der Reichsdeputa-
zion ausdrücklich bewilligt, und
von dem Kaiser genehmigt wor-
den ist, der Thalweg des Rheins
hinsfür an die Gränzcheidung
zwischen der französischen Re-
publik, und dem deutschen Rei-
che seyn soll, nämlich von dem
Punkte an, wo der Rhein das
helvetische Gebiet verläßt, bis an
jenen, wo dieser Fluß in jenes
der batavischen Republik ein-
fließt.

In Folge dessen entsagt die
französische Republik förmlich al-
lem und jedem Besitze auf dem
rechten Ufer des Rheins, und
williget ein, den rechtmäßigen
Besitzern die Festungen Düffel-
dorf, Ehrenbreitstein, Philipps-
burg, die Weste Cassel und an-
dere Festungswerker gegen über
von Maynz an dem rechten Ufer,
die Weste Kehl und Alt-Brey-
sach, unter der ausdrücklichen
Bedingniß zurückzustellen, daß
diese Plätze und Festungen in
dem nämlichen Zustand zu ver-
bleiben haben, in welchem sie sich
bei ihrer Räumung befinden
worden.

Art. 7. Und da durch die Ab-
tretung, die das deutsche Reich

der französischen Republik macht,
insbesondere mehrere Fürsten und
Stände des Reichs Ihrer Be-
sitzungen ganz oder zum Theil
entsezt werden, da es doch dem
gesamten deutschen Reiche ob-
liegt, die aus den Stipulationen
des gegenwärtigen Traktats ent-
stehende Verluste zu tragen, so
ist zwischen Sr. Majestät dem
Kaiser und König, in Ihrem
Nahmen sowohl, als in jenem
des deutschen Reichs, und der
französischen Republik verabredet
worden, daß, in Gemäßheit der
auf dem Kongreß zu Rastadt
förmlich festgesetzten Grundsätze,
das Reich verpflichtet seyn soll,
jenen Erbfürsten, die von ihren
Besitzungen an dem linken Rhein-
ufer entsezt werden, eine Ent-
schädigung zu geben, welche in
dem gedachten deutschen Reich
selbst genommen werden, und
zwar nach den Verfügungen, die,
dieser Grundlage gemäß, in der
Folge genauer bestimmt werden
sollen.

Art. 8. Auch ist verabredet
worden, so wie es bereits durch
den 4ten und 10ten Artikel des
Traktats von Campo formio ge-
schehen, daß in allen Ländern,
die durch den gegenwärtigen Trak-
tat abgetreten, erworben, oder
vertauscht werden, diejenigen,
die solche Festungen erhalten,
alle auf dem Grund und Boden
der gedachten Länder verhypothe-
zirten Schulden auf sich nehmen
sollen; da aber, in dieser Hin-
sicht

Nicht sich verschiedene Anstände über die Auslegung der erwähnten Artikeln des Traktats von Campo Formio ergeben haben, so hat man sich ausdrücklich dahin einverstanden, daß die französische Republik keine andere Schulden übernehme, als jene, die von solchen Anleihen sich herleiten, in welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilliget haben, oder jene, die durch die wirklichen Administrationen der besagten Länder entstanden sind.

Art. 9. Gleich nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats wird in allen durch diesen Traktat abgetretenen, erworbenen, oder ausgetauschten Ländern, allen und jeden Einwohnern und Besitzern die Aufhebung des Beschlags gestattet werden, womit ihre Güter, Habseligkeiten, und Einkünfte, wegen des obgewalteten Krieges, belegt worden sind. Die kontrahirenden Theile verbinden sich, alles dasjenige zu bezahlen, was sie etwa für die von gedachten Partikuliers oder von öffentlichen in besagten Ländern vorhandenen Etablissements dieser Länder geliehenen Kapitalien schuldig seyn könnten, so wie auch alle Zinsen zu entrichten und zu ersetzen, die zu ihrem Vortheil auf jedem derselben versichert worden sind. In Folge dessen ist ausdrücklich anerkannt worden, daß die Inhaber der

Aktien der Wiener Bank, welche französische Bürger geworden sind, die Vortheile ihrer Aktien fortan genießen, und die davon verfallenen, oder ferner davon abfallende Zinsen erhalten sollen, ungeachtet alles Beschlags und aller Abbrüche, die als ungeschehen betrachtet werden, und namentlich jene, die sich von dem Umstand herleiten, daß verschiedene Aktienhaber, welche französische Bürger geworden sind, jene 30 und 100 Prozente nicht entrichten konnten, die von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige den Aktienhabern der Wiener Bank auferlegt worden sind.

Art. 10. Die kontrahirenden Theile werden ebenfalls allen Beschlagn aufheben lassen, der wegen dem Kriege auf die Güter, Gerechtsamen und Einkünfte der Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers oder des Reichs auf dem Gebiete der französischen Republik, und der französischen Bürger in den Staaten Sr. gedachten Majestät oder des Reichs könnten gelegt worden seyn.

Art. 11. Der gegenwärtige Friedenstraktat, und namentlich dessen 8. 9. und 10. Artikel, so wie auch der nachfolgende 15. Artikel, wird hiemit auf die batabische, helvetische, eisdalpinische und ligurische Republiken als gemeinschaftlich ausgedehnt.

Die kontrahirenden Theile verbürgen einander wechselseitig die

Un

Unabhängigkeit gedachter Republik, und den darin wohnenden Völkern die Freiheit, jene Regierungsform anzunehmen, die Sie für schicklich halten werden.

Art. 12. Se. kaiserliche und königliche Majestät entsagen für Sich und Ihre Nachkommen, zu Gunsten der cisalpinischen Republik, allen Rechten und allen von diesen Rechten herfließenden Ansprüchen, die Se. Majestät auf jene Länder machen könnten, die Sie vor dem Kriege in Italien besessen haben, und welche Kraft des 8. Artikels des Traktats von Campo Formio jetzt einen Theil der cisalpinischen Republik ausmachen, welche Republik dieselben mit völliger Landeshoheit und vollem Eigenthumsrecht sammt allen davon abhängenden Territorialgütern besitzen wird.

Art. 13. Seine kaiserliche und königliche Majestät bestätigen sowohl in Ihrem Namen, als im Namen des deutschen Reichs, Ihre bereits durch den Traktat von Campo Formio gegebene Einwilligung in die Vereinigung der vormahligen Reichslehen mit der ligurischen Republik, und entsagen allen Gerechtsamen und Ansprüchen, die sich von diesen Rechten auf gedachte Lehen herleiten.

Art. 14. In Gemäßheit des 11. Artikels des Traktats von Campo Formio, wird die Schiff-

fahrt auf der Ettsch, da dieser Fluß die Gränzscheidung zwischen den Staaten Sr. k. k. Majestät und jenen der cisalpinischen Republik ausmacht, frey seyn, ohne daß auf einer oder der andern Seite, irgend ein Zoll errichtet, oder ein bewaffnetes Kriegsfahrzeug gehalten werden darf.

Art. 15. Alle auf beiden Seiten gemachten Kriegsgefangenen, so wie auch alle während dem Kriege ausgehobene oder abgegebene Geiseln, die bis jetzt nicht ausgeliefert worden seyn dürften, sollen innerhalb vierzig Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats gerechnet, ausgeliefert werden.

Art. 16. Die nicht veräußerten liegenden und persönlichen Güter Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Karl, und der Erben Wehrl. Ihrer königl. Hoheit der Frau Erzherzogin Christine, die in den der französischen Republik abgetretenen Ländern gelegen sind, werden Ihnen zurückgestellt, mit der Verbindlichkeit, dieselben in einen Zeitraum von 3 Jahren zu verkaufen.

Eben so soll es mit den liegenden persönlichen Gütern Ihrer königl. Hoheiten des Erzherzogs Ferdinand und der Frau Erzherzogin Beatriz, seiner Gemahlin, in dem Gebiete der cisalpinischen Republik gehalten werden.

Art. 17. Die Artikel 12. 13. 15. 16. 17. und 23. des Traktats von

von Campo - Formio werden ausdrücklich in Erinnerung gebracht, um nach ihrer Form, und ihrem Inhalte eben so vollzogen zu werden, als wenn sie von Wort zu Wort in diesem gegenwärtigen Traktat eingerückt wären.

Art. 18. Die Kontribuzionen, Lieferungen, und Furnituren, auch was immer für andere Kriegsprästationen werden von dem Tage an, an welchem die Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats von Sr. Majestät dem Kaiser und dem deutschen Reiche einer- und von der französischen Republik anderer Seits geschehen seyn wird, gänzlich aufhören.

Art. 19. Der gegenwärtige Traktat wird in einem Zeitraum von 30 Tagen, oder früher, wenn es möglich ist, von Sr. Majestät dem Kaiser und König, von dem Reiche, und von der französischen Republik ratifizirt werden, und man ist übereingekommen, daß die Armeen der beiden Mächte, sowohl in Deutschland, als Italien, so lang ihre jetzigen Stellungen beibehalten, bis daß die ebenerwähnten Ratifikationen des Kaisers und Kö-

nigs, des Reichs, und der französischen Republik, zu gleicher Zeit zwischen den respektiven Bevollmächtigten, zu Luneville ausgewechselt seyn werden.

Man ist auch dahin übereingekommen, daß, 10 Tage nach der Auswechslung gedachter Ratifikationen, die Armeen Sr. kais. und königl. Majestät ihre Erbstaaten bezogen haben werden, daß diese Erbstaaten, in dem nämlichen Zeitraum, von den französischen Armeen geräumt werden sollen, und daß, dreissig Tage nach der eben erwähnten Auswechslung, die französischen Armeen das ganze Gebieth des obgedachten deutschen Reichs werden verlassen haben.

Geschehen und unterzeichnet in Luneville, am 9. Februar 1801. (den 20. Plubiose, Jahr 9. der französischen Republik.

(L. S.)

Ludwig Graf
v. Cobenzl.

Joseph
Bonaparte.

